

unzulässige, aus dem Buchhändlerabatte bestrittene Vergünstigung im Sinne des § 8 der Verkaufsordnung handeln, sofern die betreffende Zeitschrift den Ladenpreisschutz genießt. Die fehlende Genehmigung der Eigenversicherung durch das Reichsaufsichtsamt spielt im Hinblick auf die Verkaufsordnung keine Rolle, ist aber insofern bedeutsam, als das Betreiben von Versicherungsgeheimnissen ohne Erlaubnis nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unzulässig ist.

Unfallversicherung.

Nach einer Ergänzungsverordnung zur Reichsversicherungsordnung sind neuerdings auch die kaufmännischen Angestellten eines Betriebes unfallversicherungspflichtig, wenn der kaufmännische Teil den Zwecken des versicherten Betriebes — eine versicherungspflichtige technische Tätigkeit ist auch das Lagern, Verpacken und Versenden der Ware — dient, und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnisse steht (§ 539 b der Reichsversicherungsordnung). Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 20. November 1930 (Aktenz.: Ia 2780/30 8) kommt die Unfallversicherungspflicht der kaufmännischen Angestellten eines mit der Behandlung und Handhabung der Ware (Lagern, Verpacken und Versenden) beschäftigten Betriebes nur dann nicht in Frage, wenn der Betrieb lediglich ein kleines Lager von Warenproben oder Mustern in Zusammenhang mit seinem kaufmännischen Unternehmen unterhält. Lagert, behandelt und befördert er aber die Ware selbst, so dient in der Regel der kaufmännische Teil des Betriebes, der sich mit der Veräußerung dieser Ware befaßt, den Zwecken des versicherten Betriebes. Die Unfallversicherungspflicht der kaufmännischen Angestellten ist in solchen Fällen zu bejahen, es sei denn, daß der kaufmännische Teil und der sogenannte technische Teil des Betriebes sich an ganz verschiedenen Orten befinden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob einzelne Personen des kaufmännischen Teils den technischen Betrieb überhaupt nicht betreten. Nur diejenigen kaufmännischen Angestellten, die nicht am Orte wohnen und den Betrieb nur gelegentlich besuchen (Reisende), wären versicherungsfrei. Ist der enge Zusammenhang zwischen dem kaufmännischen und technischen Teile eines Unternehmens und damit auch die Unfallversicherungspflicht der kaufmännischen Angestellten zu bejahen, dann muß der Unternehmer auch für die kaufmännischen Angestellten einen Lohnnachweis einreichen.

Urheberrechtliche Bestimmungen in der Schweiz.

Auf eine Anfrage aus der Schweiz, ob bei einer Neuauflage eines Werkes, das wesentlich umgearbeitet, wobei aber die frühere Methode beibehalten werden soll, der Name des ursprünglichen Autors weggelassen werden kann und nur noch der Name des neuen Bearbeiters als Verfasser angegeben werden darf, wurde geantwortet, daß nach Artikel 13 des schweizerischen Bundesgesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. 12. 1922 dem Verfasser oder seinen Rechtsnachfolgern das ausschließliche Recht der Wiedergabe sowohl auf die unveränderte als auf die veränderte Wiedergabe eines Werkes zusteht.

Wenn eine Bearbeitung nach dem schweizerischen Gesetz zulässig sein soll, dann muß sie ein vollständig neues, eigenartiges Werk darstellen und darf keine Teile, auch nicht geringeren Umfangs des alten Werkes unverändert oder nur wenig verändert übernehmen. Wenn diese Voraussetzung gegeben ist, dann gilt der Bearbeiter als der Verfasser und es ist nicht erforderlich, daß der frühere Verfasser auf dem Titelblatt genannt wird. In diesem Falle würde auch eine Honorierung von den Erben des Verfassers des alten Werkes nicht beansprucht werden können.

Die Idee oder die Methode ist nach der deutschen Rechtsauffassung — es ist anzunehmen, daß die schweizerische Rechtsauffassung dieselbe ist — urheberrechtlich nicht geschützt. Die Aneignung, Benutzung, Umgestaltung und Weiterbildung der Methode durch andere ist nicht untersagt, wohl aber die innere Einrichtung und Anordnung des Stoffes.

Zollschwierigkeiten bei der Einfuhr von Büchern, Zeitschriften usw. in Polen

(vgl. Nr. 88 vom 16. April 1932).

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat auf unsere Eingabe nachstehenden Bescheid gegeben:

Wegen der Zollbehandlung von Modenheften mit Schnittmusterbogen in Polen verweise ich auf die Tarifentscheidung des polnischen Finanzministeriums D IV 5000/2/31 vom 28. April 1931, die lautet:

»Schnittmuster, die mit Modenzeitzungen zusammen in der gleichen Verpackung eingehen, sind nach Tarifnr. 178 P. 2 zollfrei abzufertigen, selbst wenn die Schnittmuster sich nicht in Zeitschriften befinden, sondern aus ihnen herausgenommen sind.«

Hierzu ist zu bemerken, daß Zeitungen und Zeitschriften der polnischen Zolltarifnr. 178 P. 2 gemäß der Verordnung vom 31. August 1931 seit 1. Oktober 1931 nur dann zollfrei in Polen eingeführt werden können, wenn sie in nicht polnischer Sprache gedruckt sind (vgl. Deutsches Handels-Archiv von 1930 S. 2483). Für in polnischer Sprache gedruckte illustrierte Zeitschriften dieser Art beträgt der polnische Einfuhrzoll 200.— Zloty für 100 kg. Das polnische Finanzministerium kann jedoch genehmigen, daß auch in polnischer Sprache gedruckte illustrierte Zeitschriften zollfrei eingeführt werden. Ein polnisches Einfuhrverbot für die Waren der Tarifnr. 178 P. 2 besteht nicht.

Ich stelle anheim, Ihren Mitgliedsfirmen zu empfehlen, bei widersprechender Zollbehandlung oder bei der Verweigerung der Einfuhr von Modenheften mit Schnitt- oder Durchplättmustern, durch den Warenempfänger oder durch dessen Beauftragten bei der Zollstelle, die die Verzollung vornimmt bzw. die Einfuhr verweigert, unter Bezug auf die angeführte Tarifentscheidung Zollbeschwerde einreichen zu lassen.

Der deutsche Warenversender kann zur Vermeidung von vorschriftswidriger Zollbehandlung und zur Verhütung von unzutreffenden Einfuhrzurückweisungen beitragen, wenn er auf den Begleitpapieren und auf den Packstücken geeignete in die Augen fallende Vermerke in polnischer oder französischer Sprache anbringt, wie z. B. Verzollung in Polen nach Tarifnr. ... gemäß Entscheidung des polnischen Finanzministeriums Nr. ... vom ... oder: Einfuhr in Polen nicht verboten. Über die polnische Zollbehandlung von Modezeitschriften mit fest eingeklebten Schnittmustern nach Tarifnr. 178 P. 9a liegt eine Entscheidung bisher nicht vor. Gegebenenfalls wird es sich empfehlen, die Schnittmuster den Zeitschriften nicht eingeklebt, sondern lose beizufügen.

Einbanddecken für Bücher und Zeitschriften fallen unter die Nr. 177 P. 33 des polnischen Einfuhrzolltarifs; sie unterliegen seit 1. Januar 1932 dem polnischen Einfuhrverbot vom 21. Dezember 1931 (Deutsches Handels-Archiv von 1932 S. 251). Für die Waren deutscher Herkunft der polnischen Tarifnr. 177 P. 17—33 ist jedoch ein Einfuhrkontingent vereinbart worden, sodas die Einfuhr von Einbanddecken auf Grund besonderer Einfuhrbewilligungen, die jeweils der polnische Warenempfänger zu erwirken hat, innerhalb der Kontingente nach Polen möglich ist.

Wir empfehlen, den Hinweis des Herrn Reichswirtschaftsministers zu beachten und bei Versendung von Modezeitschriften mit Schnittmustern nach Polen in den Zollinhaltsklärungen und auf den Sendungen selbst durch deutliche Vermerke in polnischer oder französischer Sprache auf die Zollfreiheit hinzuweisen, z. B. Exempt de douane d'après No. 178 P. 2 du tarif douanier polonais — l'importation en Pologne non défendue.

Neue und alte Werbung im Kleinstadtfortiment.

Professor Menz schließt in seinem trefflichen Aufsatz »Zur Wirtschaftslage« im Börsenblatt Nr. 86 mit den Worten: Heute also ist regste Arbeit nötig. Es darf nicht einmal heißen: zu spät, die beste Gelegenheit wurde verpaßt. — Dieser gleiche Gedanke steht für mich schon längst fest und ich bemühe mich, ihn in die Tat umzusetzen.

Fest steht das eine: Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Und so beschloß ich eines Tages, es mit Kasperle zu versuchen. Ich besprach diese Idee zunächst mit meiner ersten Gehilfin — lies »Gehespons« — und mit einem ehemaligen Wandervogel, der häufig bei Jugendtagen Kasperle gespielt hatte. Ich wurde mit letzterem handelsmäßig: Am 3. April, einem Sonntag, sollte es losgehen. Leider

(Fortsetzung S. 381.)

